

Einung der Schwander von 1471

Im Archiv der Korporation Schwendi befindet sich das älteste bekannte Grundgesetz einer Korporation in Obwalden. Das Gesetz, in Korporationen «Einung» genannt, wurde 1862 im zweiten Teil der Zeitschrift für schweizerisches Recht abgedruckt.

Im ersten Teil dieser Zeitschrift werden auf den Seiten 44 – 144 die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden ausführlich beschrieben. Im zweiten Teil werden auf den Seiten 67– 220 die Urten und Teilsamenrechte Unterwaldens untersucht. In diesem zweiten Teil sind mindestens acht Pergament-Dokumente aus dem Archiv der Korporation Schwendi abgedruckt (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Basel, 10. Bd./ 1862). Der im Schwander Archiv noch erhaltene Einung von 1471 war aber nicht der erste in der Schwendi. In einem Gerichtsurteil vom 27. April 1431 wird von den Klägern vorgebracht, die drei Teile in der Schwendi hätten einen neuen Einung zu ihren Ungunsten gemacht.

Wenn ich jetzt über den Inhalt dieses noch erhaltenen Einung von 1471 schreibe, kann ich diesen nicht einfach in der alten deutschen Sprache vom 15./16.ten Jahrhundert übermitteln, weil viele diese alte deutsche Sprache nicht mehr verstehen. Um doch einen Einblick in diese alte Sprache zu geben, werde ich nachfolgend ein paar Original-Texte in der Schrägschrift einfügen. Anzumerken ist, dass in diesen Texten die Substantive meistens klein geschrieben sind und dass es fast keine Satzzeichen gibt.

Regelung der Nutzung von Weiden und Allmenden

Im Wesentlichen wird im Einung die Nutzung von Wäldern, Weiden und Allmenden geregelt. Wer Vieh ohne Erlaubnis durch die Wälder, Weiden und Allmenden trieb, musste 5 Pfund Busse zahlen, ebenso diejenigen, die in den Weiden der Teilsame Vieh weiden liessen. Wer mehr Heu aus den Weiden der Teilsame zu sich nach Hause nahm, als er im Winter verbrauchen konnte, musste ebenfalls 5 Pfund Busse zahlen. Es durfte auch jemand sein Winterheu an jemanden ausleihen. Es durfte aber nicht Heu sein, das aus der Teilsame bezogen wurde, sonst würde es eine Busse von 5 Pfund geben. Wer in die Wälder und Weiden der Teilsame maximal zehn

Kuhschweren trieb, sofern er so viele Kuhschweren hatte, der musste von je zehn Kuhschweren einen Tag «schwenten» (Waldarbeit leisten), und dies vor dem Sankt Johans Tag. Auch wenn einer fünf Kuhschweren hatte, musste er einen Tag «schwenten», ebenso, wenn einer weniger als fünf Kuhschweren hatte. Wenn einer das nicht einhielt, gab es eine Busse von 1 Pf.

In der alten deutschen Sprache lautet der Text folgendermassen:

Der Swandern Einung

Item die dry teil in der Swände sind über ein komen und hand ufgesetzt zu dem ersten, wer der ist der uns übertribt in unsern Wäldern in unsern Weiden und Almenden, der ist komen umb 5 Pf. Aber so hand wir ufgesetzt, wer der ist der in unsern Teillen gessen ist der dheim usserrn Gaden oder dheim Weyd in unsern Weiden lies, der is komen umb 5 Pf.

Item aber hand wir uffgesetzt, wer der ist, der dann in unsern Teillen gessen ist, der me inhin näme dan er gwintern mög in den dryn Teillen, der ist komen umb 5 Pf. Käme aber dheiner an sin Wintrung inhin, der soll sin achten, und es selben us und in triben, als sin eigen Gut, und nit lassn louffen.

Aber sind wir überein komen, das in den drin Teillen einer dem andern wol sin Wintrung lien, doch das entheiner mit userrn Gut bsetzen sol. Wer aber das übergienge, der ist komen umb 5 Pf.

So hand wir aber uffgesetzt, wer der ist, der in unser Wäld oder Weyden ützt tribt, der sol ein Tag schwänten vor Sant Johans Tag ze Sungichten.

Ueberwachung und Kontrolle

Es wurden Einiger (Aufseher) bestimmt, welche die Aufgabe hatten, die Rechte und Pflichten der Viehhaber zu überwachen. Wenn jemand sich nicht an die Vorschriften hielt, mussten die Einiger Bussen einziehen und sie durften niemandem etwas schenken. Wenn ein Einiger seine Pflicht nicht erfüllte, musste auch er 5 Pf. Busse zahlen und es wurde dann entschieden, ob er seine Aufgabe noch wahrnehmen konnte. Über die Veränderungen an Gütern oder deren Verkauf wurde geschrieben, dass damit auch der Vermögensbesitz übertragen werden musste. Wenn das nicht gemacht wurde, gab es eine Busse von 1 Pf.

Wenn jemand in die Teilsame einzog mit eigenem Licht und Feuer, hatte er das Recht, mit seinem Vieh die Allmenden und die Etzweiden zu nutzen. Wenn jemand von der Teilsame wegzog, konnte er vom Heu, das für die Winterung eingebracht wurde, nichts mehr nutzen. Auch kein anderer durfte dieses Heu nutzen. Wer einen grossen Stier, einen Stierochsen, sonst einen grossen Ochsen oder anderes (fürs Weideland) schädliches Vieh hatte und diese Tiere in die Allmenden und Etzweiden liess und diese Tiere dann an Vieh, an Hägen oder andern Dingen Schaden anrichteten oder Tiere verletzten, von diesem Tierhalter musste verlangt werden, diese Tiere von der Weide zu nehmen. Wenn er das nicht tat, gab es eine Busse von 5 Pfund und er musste seine Tiere von der Weide wegnehmen.

Dieser obige Text in der alten deutschen Sprache lautet:

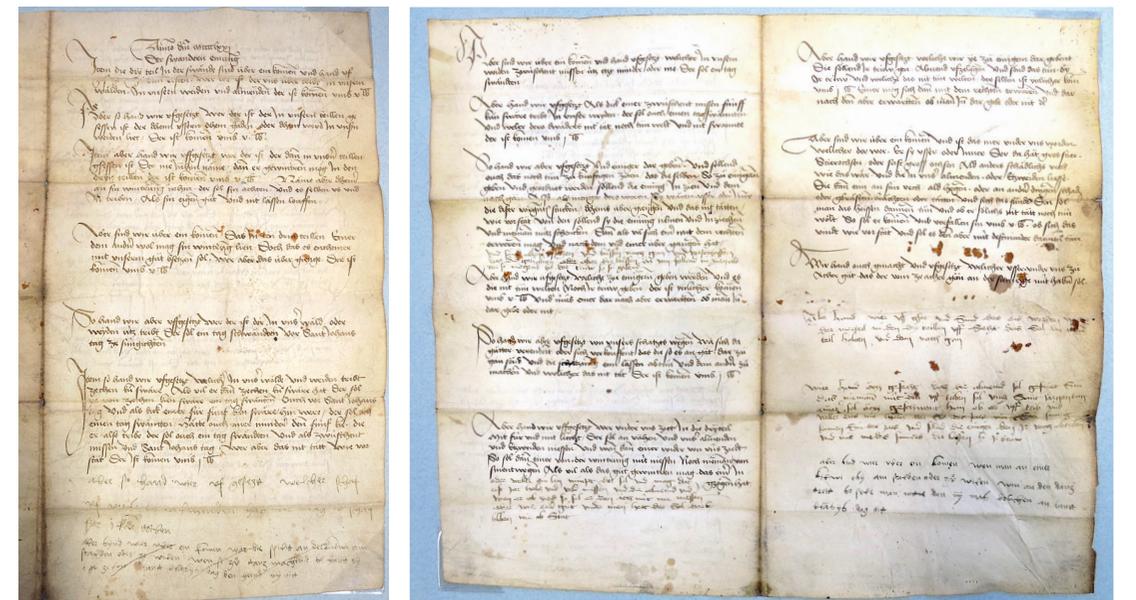
Aber sind wir über ein komen und ist das Mer under und worden, welicher der wer, er sy usser oder inner, der da hat gross Stier, Stierochsen oder sust gross Ochsen als ander schädlichs Vech, wie das wär, und die in unser Almenden oder Etzweiden liesse, die dan eim an sim Vech ald Hegen oder an andern Dingen Schaden oder Gbrätsen brächten oder tätsen, und sich das funde, den sol man

das heissen dannen tun, und ob er soliches nit tätt noch tun wölt, so sol er komen und verfallen sin umb 5 Pf. ob sich das vindt, wie vorstat, und sol es denn aber nüt destminder dannen tun.

Im alten Einung ist auch schon geregelt, dass das, was die Mehrheit in der Teilsame bestimmte, von der Minderheit eingehalten werden musste. Weiter wurde später auch noch bestimmt, dass niemand vor dem Sankt Jörgen Tag Vieh auftreiben durfte. Vor dem Auftrieb des Viehs musste der Betreffende auch «geschwentet» haben. Wer sich nicht daran hielt, der durfte für diesen Sommer kein Vieh auftreiben. Falls das Vieh schon aufgetrieben war, mussten die Einiger dieses Vieh abtreiben und es durfte nicht gesömmert werden. Später wurde auch noch bestimmt, dass jemand, der Schafe auf der Allmend weiden wollte, anstelle einer Kuh fünf Schafe auftreiben durfte.

Der alte Einung im Archiv der Korporation Schwendi ist ein wertvolles Dokument zum Nachweis, wie Gemeingut schon im 15. Jahrhundert genossenschaftlich genutzt wurde.

Franz Sigrist



3-seitiger, restaurierter Einung im Archiv der Korporation Schwendi